

## GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte  
News aus [www.aarejura.ch](http://www.aarejura.ch)

### ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT BEI STREITGENOSSENSCHAFT IM ARBEITSRECHT

#### Beispiel aus der Praxis:

In einem konkreten Fall klagt die Firma X aus Italien sowohl gegen die Firma Y aus der Schweiz als auch gegen den Arbeitnehmer XY, der früher für die Firma X gearbeitet hat, nun aber bei der Firma Y beschäftigt ist und in der Schweiz seinen Wohnsitz hat. Firma Y und Arbeitnehmer XY werden als Streitgenossen betrachtet, da sie in selber Sache verklagt werden. Die Klage wird eingereicht beim Gericht, welches örtlich zuständig ist für die Firma Y, nicht aber für den Arbeitnehmer XY.

#### Ist das Gericht im konkreten Fall auch für den Arbeitnehmer XY örtlich zuständig, da es sich bei den Beklagten um Streitgenossen handelt?

Da es sich um einen Fall mit Auslandsbezug handelt, bestimmt sich die internationale Gerichtszuständigkeit primär anhand des Lugano-Übereinkommen (LugÜ). Dieses verweist bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten auf die Gerichte des Landes, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Die *konkrete örtliche Zuständigkeit* bestimmt sich indessen nach dem nationalen Prozessrecht des international zuständigen Vertragsstaats, vorliegend also nach dem Schweizer Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG).

**Was sagt die Firma X?** Die Firma X stellt sich auf den Standpunkt, sie habe beide Beklagten, die Firma Y und den Arbeitnehmer XY, beim gleichen Gericht einklagen dürfen, da es sich um Streitgenossen handle. Sie bezieht sich dabei auf Artikel 8a IPRG, wonach für eine Klage gegen mehrere Streitgenossen, das für *eine beklagte Partei zuständige schweizerische Gericht für alle Parteien zuständig ist*.

**Was sagt der Arbeitnehmer XY?** Der Arbeitnehmer bestreitet nicht, dass eine Streitgenossenschaft vorliegt. Artikel 8a IPRG umschreibe jedoch nicht genau, was eine Streitgenossenschaft ausmache. Da Artikel 8a IPRG im Wortlaut praktisch identisch sei zu Artikel 15 ZPO sei für die Definition der Streitgenossenschaft jene aus der ZPO massgebend. Das heisst, dass die ZPO auch in internationalen Verhältnissen nicht einfach ausser Acht gelassen werden könne. In der ZPO ist geregelt, dass bei Vorliegen einer Streitgenossenschaft

**4601 Olten**  
Dornacherstrasse 7  
Postfach 111  
[olten@aarejura.ch](mailto:olten@aarejura.ch)  
Tel. 062 205 44 00  
Fax 062 205 44 01

**4502 Solothurn**  
Bielstrasse 9  
Postfach 130  
[solothurn@aarejura.ch](mailto:solothurn@aarejura.ch)  
Tel. 032 623 26 36  
Fax 032 623 26 35

**2540 Grenchen**  
Centralstrasse 8  
[grenchen@aarejura.ch](mailto:grenchen@aarejura.ch)  
Tel. 032 500 20 00  
Fax 032 500 20 01

das örtlich zuständige Gericht der einen Partei, für beide Parteien zuständig ist, *solange nicht ein zustehender Gerichtsstand entzogen wird* (Art. 35 ZPO).

Dem Arbeitnehmer steht bei arbeitsrechtlichen Klagen aber eben gerade ein besonderer Gerichtsstand zu, nämlich der des Wohnsitzes (Art. 34 ZPO). Dieser besondere Gerichtsstand, der auf dem Schutzgedanken beruht, dass der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis stets die schwächere Partei ist, dürfe dem Arbeitnehmer nicht einfach über die Begründung der Streitgenossenschaft aberkannt werden.

**Was entschied das Gericht?** Im vorliegenden Fall wurde es als prozessrechtlich unzulässig angesehen, den Arbeitnehmer XY aufgrund des Konstrukts der Streitgenossenschaft am für die Firma Y zuständigen Gericht zu verklagen und ihn dadurch seines ihm besonders schützenden Gerichtsstandes zu berauben. Das Gericht trat folglich korrekterweise nicht auf die Klage gegen den Arbeitnehmer XY ein. Das Verfahren wurde lediglich gegen die Firma Y fortgesetzt.

Solothurn, März 2024

MLaw Lea Wirz / Stephanie Selig, Rechtsanwältin